

Wissenschaftlich begründetes

2. KURZGUTACHTEN

zur steuerlichen Problematik der

**Besteuerung einer Rentenversicherung nach schädlicher Verwen-
dung i.S.d. § 93 EStG 61163**

erstellt im Auftrag von

Köln, 05.08.2024

A. Fragestellung

vielen Dank für die Übersendung des Gutachtens mit Email vom 25.07.2024.

Leider trifft das Ergebnis des Gutachtens nicht meine Fragestellung. Das Gutachten nimmt zu der Fragestellung, wie Renten bei schädlicher Verwendung (§ 93 EStG) eines staatlich geförderter Altersvorsorgeprogramms (hier: Riester-Rente) besteuert werden. Möglicherweise habe ich meine Frage nicht deutlich genug formuliert. Meine Frage war darauf gerichtet, wie die vorzeitige Auszahlung des Kapitals zu besteuern ist (nicht also die späteren Renten, die bei dieser Art der schädlichen Verwendung gar nicht mehr zur Auszahlung kommen können).

Die von mir vorgetragene eigene Auffassung gibt auch deutlich wieder, dass es hier nicht um Renten, sondern um einmalige, vorzeitige und vollständige Auszahlung des Kapitals handelt. Diesbezüglich verweise ich nochmals auf meine Email, in der ich meine Lösung entwickelt habe. Letztlich war für mich Tz. 147 des BMF-Schreibens vom 05.10.2023 maßgebend. Da es sich um einen Vertrag vor dem 01.01.2005 handelt, ist nach meiner Auffassung die Auszahlung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung bis 31.12.2004 steuerfrei.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung ist beigelegt. Ebenso beigelegt ist die Auftragsbestätigung vom 21.06.2024, die meine Anfrage und meine Lösung wiedergibt.

Anbei übersende ich vier Dateien mit den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen. Wesentlich erscheinen insbesondere die besonderen Bedingungen AVV (BK02HSL), hier § 3.

Ich hoffe, die Unterlagen sind ausreichend und hilfreich.

Idee hinter der beabsichtigten schädlichen Beendigung des Vertrags ist, den Zahlungsbetrag bei einer vorzeitigen Kündigung selbstbestimmt zu verwenden und nicht einer ggf. nicht erlebbaren Rentenbezugsdauer von mehr als 30 Jahren ausgesetzt zu sein.

Die erbetene Stellungnahmen betrifft übrigens meinen Sohn. Ich möchte sicher gehen, dass die von mir erarbeitete Lösung der Steuerfreiheit korrekt ist, denn ich werde den vorzeitigen Auszahlungszeitpunkt vermutlich nicht mehr erleben und möchte dann posthum recht gehabt haben.

B. Gutachterliche Stellungnahme

Besten Dank für die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die vorzeitige Kündigung des Rentenvertrages bewirkt, dass der Versicherer den Rückkaufswert leistet (§ 3 AVB). Der Rückkaufswert orientiert sich an den während der Vertragslaufzeit an den Versicherer geleisteten Beiträgen. Möglicherweise zahlt

der Versicherer aber auch weniger. Die Überschussbeteiligung aus dem Rentenversicherungsvertrag ist so ausgestaltet, dass eine Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung der Rente erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass der Rückkaufswert keine Überschussbeteiligungen enthalten kann, die zu steuerpflichtigem Einkommen hätte führen können.

Da der Rentenversicherungsvertrag gekündigt und nicht lediglich bis zum Renteneintritt ruhend gestellt wird oder vorzeitige Renten gezahlt werden, stellt der Rückkaufswert als Einmalbetrag keine sonstigen Einkünfte in Form wiederkehrender Bezüge aus Leibrenten oder anderen vergleichbaren Leistungen im Sinne von § 22 EStG dar. Deshalb liegen auch keine Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne von Nummer 5 EStG vor. Bei dem Rückkaufswert handelt es sich der Sache nach um die Rückzahlung der Versicherungsbeiträge im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages. Dagegen meint "Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen" bzw. ausgezahltes gefördertes Altersvorsorgevermögen diejenigen Leistungen des Versicherers, die bei vollständiger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer von dem Versicherer zu leisten sind. Im zu beurteilenden Fall wären dies die laufenden Rentenzahlungen gewesen, die der Versicherungsnehmer mit Beginn des 65. Lebensjahres hätte beanspruchen können.

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG ist ebenfalls nicht einschlägig, weil nach der Kündigung des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung mehr bestehen kann. Zudem liegt keine Veräußerung (Abtretung) im eigentlichen Sinne vor, die nach Maßgabe der AVB ausgeschlossen ist. Als Veräußerung gilt zwar auch Rückzahlung des eingezahlten Kapitals (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Allerdings wird kein Gewinn i.S.v. § 20 Abs. 4 EStG entstehen, wenn der Rückkaufswert niedriger ist als die Summe aller gezahlten Versicherungsbeiträge.

Dies ergibt sich auch auf der Grundlage der Verwaltungsansicht in dem BMF-Schreiben vom 05. Oktober 2023: Da keine (lebenslangen) Rentenzahlungen und auch keine Leistung aus Altersversorgungsverträgen vorliegen (vgl. oben), ist nicht Tz. 146, sondern Tz. 147 (Auszahlung des Versicherungskapitals) einschlägig, auch wenn das BMF-Schreiben nur zu einer entsprechenden Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG kommt.

Da der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden ist (technischer Versicherungsbeginn am 1. Dezember 2002) und die Kapitalauszahlung nicht früher als zwölf Jahre seit Vertragsabschluss erfolgt ist, unterliegt die Kapitalauszahlung nach § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG nicht der Besteuerung. Allerdings unterliegt die Kapitalauszahlung auch vermutlich deshalb nicht der Besteuerung, da weder rechnungsmäßige noch außerrechnungsmäßige Zinsen in dem Rückkaufswert erhalten sind, weil Überschussbeteiligungen den späteren Rentenzahlungen vorbehalten gewesen wären.